BAZG – EMK Verantwortlichkeitsmarke

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um die Konsumenten vor minderwertiger Ware, Fabrikanten vor unlauterer Konkurrenz sowie um den guten Ruf der Schweizer Qualität im Edelmetallsektor zu schützen, dürfen Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren nur eingeführt werden, wenn diese vom Hersteller mit einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet worden sind oder unter eine in der Edelmetallkontrollverordnung spezifisch genannte Ausnahme der Bezeichnungspflicht fallen.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Edelmetallkontrollgesetz (EMKG; SR *941.31*)
- Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR *941.311*)
- Internet BAZG -> Edelmetallkontrolle -> Verantwortlichkeitsmarke

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus edelmetallrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAZG-EMKVM».

1.4 Begriffe

Edelmetallwaren	Edelmetallwaren sind Gegenstände aus einer Edelmetalllegierung mit einem gesetzlichen Mindestfeingehalt (Feingehalt = Verhältniszahl, die angibt, wie viel reines Edelmetall eine Legierung enthält). Die Schweiz kennt folgende gesetzliche Feingehalte: • Goldwaren: 999, 916, 750, 585 und 375 Tausendstel; • Silberwaren: 999, 925 und 800 Tausendstel; • Platinwaren: 999, 950, 900 und 850 Tausendstel; • Palladiumwaren: 999, 950 und 500 Tausendstel.
Mehrmetallwaren	Mehrmetallwaren sind Waren, die aus Teilen aus Edelmetallen in einem gesetzlichen Feingehalt und unedlem Metall bestehen und ihrer tatsächlichen Zusammensetzung entsprechend bezeichnet sind.
Plaquéwaren	Als Plaquéwaren gelten Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus einem anderen Material fest verbunden ist und die ihrer Qualität entsprechend bezeichnet sind. Die Mindestschichtdicke beträgt für Gold-, Platin- und Palladiumauflagen 5 Mikrometer, für Silberauflagen 10 Mikrometer (1 Mikrometer [µm] entspricht einem Tausendstelmillimeter). Für Uhrgehäuse und Ergänzungsteile (insbesondere Uhrbänder) ist hier zusätzlich eine höhere Qualität, das «Coiffe or», mit einer Mindestschichtdicke von 200 Mikrometer vorgesehen.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Edelmetall-, Mehrmetall- oder Plaquéwaren einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des BAZG erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 990 «BAZG – EMK Verantwortlichkeitsmarke»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «090 BAZG-EMKVM»

Weitere Angaben	- Bewilligungstyp 2 Generalbewilligung[1]
	- Bewilligungsnummer
	  o Nummer (und Zeichen) Verantwortlichkeitsmarke; oder
	  o «ohne», wenn keine Verantwortlichkeitsmarke vorhanden ist[1]
	- Bewilligungsinhaber[2] (Verantwortlichkeitsmarke)

Waren, die grundsätzlich bewilligungspflichtig (bezeichnungspflichtig) wären, aufgrund einer Bewilligungsausnahme (Bezeichnungsausnahme) jedoch ohne Bewilligung (Bezeichnung) verbracht werden können, müssen entsprechend angemeldet werden:

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 990 «BAZG – EMK Verantwortlichkeitsmarke»
Bewilligungsausnahmen	- BAZGEMK001: Waren nach Art. 45 Abs. 1 Bst. b EMKV (Waren älter als 50 Jahre) - BAZGEMK002: Waren nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d EMKV (Kunstobjekte für öffentliche Sammlungen) - BAZGEMK005: Waren nach Art. 52 EMKV (Fournituren und Halbfabrikate) - BAZGEMK003: Waren nach Art. 126 Abs. 3 EMKV (Staatsverträge) - BAZGEMK004: Waren nach Art. 128 EMKV (Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, persönliche Effekten, Geschenke, etc.)

[1] Nur bei Anmeldungen im System e-dec

[2] Nur bei Anmeldungen im System Passar